

Landesgesetzblatt für Wien

107

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 17. März 1986

12. Stück

15. Verordnung: Art der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen in Kurzparkzonen.

15.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 11. Februar 1986 über die Art der zu verwendenden Kontrolleinrichtungen in Kurzparkzonen

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Parkometergesetzes, LGBL für Wien Nr. 47/1974, in der Fassung der Gesetze LGBL für Wien Nr. 18/1977, 30/1977, 19/1981, 6/1982, 42/1983 und der Kundmachung LGBL für Wien Nr. 42/1985 wird verordnet:

§ 1. (1) Als Hilfsmittel zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Parkometergesetzes werden Parkscheine nach dem Muster der Anlage bestimmt. Auf der Rückseite dieser Parkscheine sind die Bestimmungen des § 2 dieser Verordnung wiederzugeben.

(2) Der Parkschein für eine Abstellzeit von einer halben Stunde ist in roter, der für eine Abstellzeit von einer Stunde in blauer und der für eine Abstellzeit von eineinhalb Stunden in grüner Farbe aufzulegen.

(3) Das für die Parkscheine zu entrichtende Entgelt wird durch die gemäß § 2 des Parkometergesetzes zu erlassende Verordnung festgesetzt.

§ 2. (1) Abgabepflichtige, die ein mehrspuriges Fahrzeug in einer Kurzparkzone abstellen, haben dafür zu sorgen, daß es während der Dauer seiner

Abstellung mit einem richtig angebrachten und richtig entwerteten Parkschein gekennzeichnet ist.

(2) Die Entwertung des Parkscheines hat durch deutlich sichtbares und haltbares Ankreuzen des Beginnes der Abstellzeit (Monat, Tag, Stunde, Minute) und Eintragen des Jahres zu erfolgen, wobei angefangene Viertelstunden unberücksichtigt gelassen werden können. Bei Verwendung mehrerer Parkscheine sind auf jedem Parkschein die gleichen, der Ankunftszeit entsprechenden Daten zu bezeichnen.


(3) Der Parkschein ist bei mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit Windschutzscheibe hinter dieser und durch diese gut erkennbar, bei anderen mehrspurigen Fahrzeugen an einer sonst geeigneten Stelle gut wahrnehmbar anzubringen.

§ 3. Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 4 des Parkometergesetzes geahndet.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. April 1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung vom 21. Jänner 1975, LGBL für Wien Nr. 5/1975, in der Fassung der Verordnungen vom 16. März 1977, LGBL für Wien Nr. 12/1977, und vom 2. Dezember 1980, LGBL für Wien Nr. 42/1980, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Zilk

PARKSCHEIN						
zur Benützung gebührenpflichtiger Kurzparkzonen						
MAGISTRAT DER STADT WIEN				000001A		
Parkdauer 1/2 Stunde X S						
Monat	Tag			Stunde		Min.
Jänner	1	11	21	0	12	0
Feber	2	12	22	1	13	
März	3	13	23	2	14	15
April	4	14	24	3	15	
Mai	5	15	25	4	16	30
Juni	6	16	26	5	17	
Juli	7	17	27	6	18	45
August	8	18	28	7	19	
September	9	19	29	8	20	
Oktober	10	20	30	9	21	
November			31	10	22	
Dezember	JAHR 19			11	23	